

§ 14

Das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist gebührenpflichtig.

§ 15

(1) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik untersteht der Aufsicht der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann Entscheidungen des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik aufheben, ändern oder eine nochmalige Überprüfung anordnen. Will ein Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung einer rechtskräftigen Entscheidung veranlassen, so hat er die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen mit ausreichender Begründung dem für ihn zuständigen Minister oder Staatssekretär zu übermitteln. Zur Stellung des Antrages bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist nur der Minister oder Staatssekretär berechtigt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzubringen.

(2) Die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken und die Vertragsschiedsstellen sind in ihrer Tätigkeit durch das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik anzuleiten und zu kontrollieren.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann den Vollzug einer Entscheidung der Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe aussetzen und, wenn es das Verfahren nicht an sich zieht, das zuständige Staatliche Vertragsgericht anweisen, die Entscheidung unter Berücksichtigung der von dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gegebenen Weisungen zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Schlußbestimmungen

§ 16

Für die staatspolitische und fachliche Schulung der Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes ist der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik.

**Verordnung
zur Änderung der Verfahrensordnung
für das Staatliche Vertragsgericht,**

Vom 11. Juni 1953

Zur Änderung der Verfahrensordnung vom 6. März 1952 für das Staatliche Vertragsgericht (GBl. S. 208), wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ihre Anzahl bestimmen für das Staatliche Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Ministerpräsident der Deutschen Demokratischen Republik, für die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.“

§ 2

(1) § 5 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„d) die Angabe des Streitwertes“.

(2) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens sind Abschriften der Verträge und aller sonstigen Urkunden beizufügen, die auf den Streitfall Bezug nehmen. Die Urschriften von Beweismitteln, die sich im Besitz des Antragstellers befinden, sind zur Vorlage in der mündlichen Verhandlung bereitzuhalten. Soweit ein urkundlicher Beweis nicht erbracht werden kann, sind andere Beweismittel zu benennen.“

§ 3

In § 8 wird Abs. 1 zum Abs. 2, der bisherige Abs. 2 zum Abs. 1.

§ 4

Es wird folgender neue § 9 eingefügt:

„(i) Abweichend von der Vorschrift des § 8 erfolgt die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden der Schiedskommission oder ein Mitglied der Vertragsschiedsstelle, wenn die von beiden Parteien beigebrachten Beweismittel und das Ergebnis der Ermittlungen ausreichend sind und die Parteien der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt haben.“

(2) Wegen der schriftlichen Abfassung und der Zustellung der Entscheidung gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 4 und 5.“

§ 5

Es wird folgender neue § 10 eingefügt:

„(1) Streitfälle mit einem Streitwert bis zu 1000,— DM, mit Ausnahme von Streitfällen wegen des Abschlusses von Verträgen, können im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.“

(2) Im vereinfachten Verfahren wird auf Grund eines Antrages gemäß § 5 der Verfahrensordnung dem beklagten Vertragspartner die Aufforderung zugestellt, die mit dem Antrag begehrte Leistung innerhalb zehn Tagen zu erbringen (Leistungsaufforderung).

Gegen die Leistungsaufforderung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Einspruch zulässig. Er ist bei der Stelle einzulegen, welche die Leistungsaufforderung erlassen hat.

(3) Wird Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so hat die Leistungsaufforderung die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung.

(4) Im Falle des rechtzeitigen Einspruches wird ein Verfahren nach den Vorschriften der §§ 8 oder 9 der Verfahrensordnung durchgeführt.“

Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden zu §§ 11 bis 13.

§ 6

(1) In dem bisherigen § 9 heißt es im Abs. 1 statt

„Die Vertragspartner sind verpflichtet“: „Die Leiter der Vertragspartner sind verpflichtet“.

(2) Es wird folgender neue Abs. 4 eingefügt:

„Erscheint zum Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Ladung ein Schiedsrichter nicht, so kann der Vorsitzende der Schiedskommission ihm die den